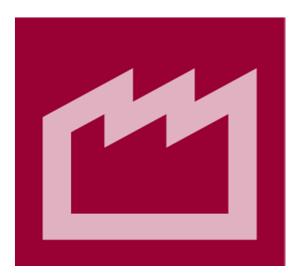


## Fachserie 2 Reihe 4.1.1

# Unternehmen und Arbeitsstätten

Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



## 2014

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 30. November 2016 Artikelnummer: 2020411147004

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 28 11, 75 26 42

## © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

#### Inhalt

#### **Tabellenteil**

- 1 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung
- 2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
- 3 Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung nach Art der Beendigung
- 4 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Betriebsfortführung
- 5 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Sanierungserfolg
- 6 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners
- 7 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

#### Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

#### **Hinweis:**

Diese Fachserie enthält vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen.

#### Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

# 1 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung

	Eröff Insolvenz		Befrie- digte	Quoten- berech-	Zur Verteilu	ıng verfügbar	er Betrag	Ab-	Deckun	gsquote	
Gegenstand der Nachweisung	ins- gesamt	darunter bisher beendete Verfahren	Absonde- rungs- rechte	tigte Forde- rungen	ins- gesamt	darun Abschlagsza		schlags- quote <sup>1</sup>	im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	Verluste <sup>4</sup>
	Anz	ahl		1 000 Euro		Anzahl 1	000 Euro		%		1 000 Euro
			•								
	Insgesamt					.,	.,				
Insgesamt	151 440	132 804		10 889 798	281 622	Х	Х	Χ	2,6	5,4	10 608 176
	nach Höhe d	ler Forderung	gen <sup>5</sup>								
Forderungen von bis unter Euro	1										
Unter 5 000	Х		87	45 436	1 337		Х	X		3,1	44 099
5 000 - 50 000	Х			1 532 208	33 677		Х	X	,		1 498 532
50 000 - 250 000	X		67 928	3 269 702	62 992		X	X		3,9	3 206 710
250 000 - 500 000	X			1 430 970	32 714		X	X	,	6,0	1 398 257
500 000 - 1 Mill.	X		41 560	1 149 890	26 408		X	X	,	5,7	1 123 482
1 Mill 5 Mill.	X				46 628		X	X	,		1 732 564
5 Mill 25 Mill	X				53 237		X	X	,	9,3	1 113 746
25 Mill. und mehr	X			515 417	24 631		X	X		7,6	490 786
Unbekannt	X		-	•	-	Х	Х	Х	-	-	-
Zusammen	Unternehm 23 369		105.040	2 7/1 052	105 565	E02	12107	0.2	<i>5</i> 0	0.7	2 5 5 6 200
Zusammen		13 715	195 040	3 741 953	185 565	582	12 187	0,3	5,0	9,7	3 556 388
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	nach der Re	9 872	61 486	1 612 799	30 568	377	1 817	0,1	1,9	5,5	1 582 231
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 5 2 3 6	526		564 565	58 068		4 161	0,7		20,8	506 498
darunter: GmbH Co. KG	1 081	343		515 295	55 272		3 777	0,7		21,0	460 023
GbR	245	112			1 285		174	0,7		21,0 13,7	23 797
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	7 908	3 027		1 423 024	80 134		4 915	0,7		8,8	1 342 890
Aktiengesellschaft, KGaA	189	49		106 366	14 141		1 035	1,0		19,2	92 225
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	231	114			403		7	0,1	4,3	4,6	9 063
Sonstige Rechtsformen	220	127	561	25 734	2 252		252	1,0			23 482
Sonsaige recentsionner minimum				Antragstellung		Ü	232	1,0	0,0	10,7	23 402
Unter 8 Jahre alt	11 476	6 900		1 531 538	44 659	318	4 027	0,3	2,9	6,1	1 486 879
darunter bis 3 Jahre alt	4 704	2 849		665 412	16 477		1 357	0,2			648 935
8 Jahre und älter	8 984	4 604			133 212		7 488	0,4		13,5	1 696 016
Unbekannt	2 909	2 211	11 718	381 187	7 694		672	0,2			373 493
				n bei Antragst				-,-	_,-	,,,,	
1 Arbeitnehmer/in	2 705	1 687	•	365 493	9 667	37	185	0,1	2,6	7,0	355 827
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 785	2 006		419 191	13 689		1 056	0,3		7,6	405 502
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 698	702	17 253	235 855	17 715	94	3 883	1,6			218 140
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 229	556	34 616	488 066	41 726	65	4 267	0,9	8,5	14,6	446 339
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	152	22	22 680	255 295	67 476	3	184	0,1	26,4	32,4	187 819
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in	12 800	8 742	83 421	1 978 053	35 293	274	2 611	0, 1	1,8	5,8	1 942 761
	Übrige Sch	uldner									
Zusammen	128 071	119 089	134 152	7 147 845	96 057	326	1 565	0,0	1,3	3,2	7 051 787
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä	1 463	1 084	11 487	428 224	4 627	88	291	0,1	1,1	3,7	423 598
Ehemals selbstständig Tätige	20 686	18 149	45 341	2 675 215	21 425	201	928	0,0	0,8	2,5	2 653 789
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	15 517	13 285	41 359	2 194 708	17 368	201	928	0,0	0,8	2,6	2 177 340
mit vereinfachtem Verfahren	5 169	4 864	3 982	480 507	4 057	Х	Х	X	0,8	1,7	476 449
Verbraucher	104 666	98 948	68 730	3 916 855	63 123	Х	Х	X	1,6	3,3	3 853 733
Nachlässe und Gesamtgut	1 256	908	8 594	127 551	6 883	37	346	0,3	5,4	11,4	120 668
	Restschuld	_									
Ankündigung der Restschuldbefreiung	Х	119 546	161 860	7 621 043	97 620	453	1 774	0,0	1,3	3,3	7 523 423

 $<sup>1\</sup> Abschlagsquote: Anteil\ der\ Abschlagszahlungen\ an\ den\ quotenberechtigten\ Forderungen.$ 

 $<sup>2\ \</sup>mathsf{Deckungsquote}\ \mathsf{im}\ \mathsf{engeren}\ \mathsf{Sinne}; \mathsf{Anteil}\ \mathsf{des}\ \mathsf{zur}\ \mathsf{Verteilung}\ \mathsf{verf} \\ \mathsf{\ddot{u}gbaren}\ \mathsf{Betrages}\ \mathsf{an}\ \mathsf{den}\ \mathsf{quotenberechtigten}\ \mathsf{Forderungen}.$ 

<sup>3</sup> Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen

der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>4</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

# 2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

	Eröff Insolvenz		Befrie-	Quoten-	Zur	Deckun	gsquote	
Gegenstand der Nachweisung	ins- gesamt	darunter bisher beendete Verfahren	digte Absonde- rungs- rechte	berech- tigte Forde- rungen	Verteilung verfügbarer Betrag	im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	Verluste <sup>3</sup>
	Anz	ahl	•	1 000 Euro		9	6	1 000 Euro
	Insgesamt							
Insgesamt	151 440	132 804	329 192	10 889 798	281 622	2,6	5,4	10 608 176
	Unternehm	en						
Zusammen	23 369	13 715	195 040	3 741 953	185 565	5,0	9,7	3 556 388
Forderungen <sup>4</sup> von bis unter Euro								
Unter 5 000	Х	386	9	499	65	13,0	14,5	434
5 000 - 50 000	Х	3 840	913	106 843	3 092	2,9	3,7	103 752
50 000 - 125 000	Х	3 998	4 918	320 807	8 123	2,5	4,0	312 684
125 000 - 250 000	Х	2 548	9 169	439 061	14 168	3,2	5,2	424 893
250 000 - 500 000	Х	1 585	24 265	526 404	21 627	4,1	8,3	504 777
500 000 - 1 Mill	Х	731	22 205	481 155	20 042	4,2	8,4	461 113
1 Mill 5 Mill	Х	455	63 416	815 232	42 555	5,2	12,1	772 677
5 Mill 25 Mill	Х	75	54 615	643 686	51 312	8,0	15,2	592 374
25 Mill. und mehr	Х	11	15 528	408 265	24 581	6,0	9,5	383 685
Unbekannt	Х	86	-	-			-	-
	Natürliche I	Personen al	s Gesellscha	fter u.Ä.				
Zusammen	1 463	1 084	11 487	428 224	4 627	1, 1	3,7	423 598
	Į.					•		
Forderungen <sup>4</sup> von bis unter Euro	l v	27	2		0	40.7	47.0	
Unter 5 000	X	37	3	56	8	13,4	17,8	49
5 000 - 50 000	X	304	36	8 148	182	2,2	2,7	7 966
50 000 - 125 000	X	266				1,1	1,9	
125 000 - 250 000	X	180	566	30 542	557	1,8	3,6	29 985
250 000 - 500 000	X	134	977	45 504	1 024	2,3	4,3	44 479
500 000 - 1 Mill	Х	78	1 849	54 655	642	1,2	4,4	54 014
1 Mill 5 Mill	Х	69	4 195	137 268		0,3	3,3	136 838
5 Mill 25 Mill	Х	12	3 237	105 474	1 503	1,4	4,4	103 971
25 Mill. und mehr	X	1	•		•	0,2	1,9	
Unbekannt	X		-			-	-	-
	Ī	_	Tätige mit R	_				
Zusammen	15 517	13 285	41 359	2 194 708	17 368	0,8	2,6	2 177 340
Forderungen <sup>4</sup> von bis unter Euro								
Unter 5 000	Х	398	5	710	32	4,5	5,2	678
5 000 - 50 000		4 862		, = -		1,3	1,7	
50 000 - 125 000		3 926	3 062	314 012	3 727	1,2	2,1	310 285
125 000 - 250 000		2 115	6 542	366 378	2 894	0,8	2,5	363 484
250 000 - 500 000		1 193	9 387	403 160	3 579	0,9	3,1	399 581
500 000 - 1 Mill	X	491	11 539	322 370	3 392	1,1	<i>4,5</i>	318 978
1 Mill 5 Mill.	X	231	7 905	440 355	1 710	0,4	2,1	438 645
5 Mill 25 Mill	X	24	2 335	190 857	386	0,2	1,4	190 470
25 Mill. und mehr	X	1		170 037	700	-	-,4	170 470
Unbekannt		44		•	•	-	-	•
UIDCRUIIII	I ^	44	-	-	-	-	-	-

# 2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

	Eröff Insolvenz	nete verfahren	Befrie- digte	Quoten- berech-	Zur	Deckun	gsquote	
Gegenstand der Nachweisung	ins- gesamt	darunter bisher beendete Verfahren	Absonde- rungs- rechte	tigte Forde- rungen	Verteilung verfügbarer Betrag	im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	Verluste <sup>3</sup>
	Anz	ahl	•	1 000 Euro	•	9	%	1 000 Euro
								_
	i	_	Tätige mit v					
Zusammen	5 169	4 864	3 982	480 507	4 057	0,8	1,7	476 449
Forderungen <sup>4</sup> von bis unter Euro								
Unter 5 000	Х	373	0	774	42	5,4	5,4	732
5 000 - 15 000	Х	761	12	7 741	170	2,2	2,3	7 571
15 000 - 25 000	Х	717	12	14 138	268	1,9	2,0	13 870
25 000 - 50 000	Х	1 122	160	40 099	710	1,8	2,2	39 389
50 000 - 250 000	Х	1 502	1 856	162 018	2 026	1,3	2,4	159 992
250 000 - 500 000	Х	194	1 481	63 271	467	0,7	3,0	62 804
500 000 - 1 Mill	Х	93	460	62 546	272	0,4	1,2	62 274
1 Mill 5 Mill	Х	50	1	81 654	101	0,1	0,1	81 553
5 Mill 25 Mill	Х	5	-	48 266	-	-	-	48 266
25 Mill. und mehr	Х	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	Х	47	-	-	-	-	-	-
	Verbrauche	er						
Zusammen	104 666	98 948	68 730	3 916 855	63 123	1,6	3,3	3853 733
Forderungen <sup>4</sup> von bis unter Euro								
Unter 5 000	х	20 743				2,6	2,8	
5 000 - 15 000	X		667	234 081	5 042	2,2	2,4	229 040
15 000 - 25 000	X		1 030	311 513		2,1	2,4	304 988
25 000 - 50 000	X		2 892	672 353		2,3	2,7	657 043
50 000 - 250 000	X		38 585	1 588 466	28 521	1,8	4,1	1559 945
250 000 - 500 000	X		18 001	374 480		1,2	5,7	369 969
500 000 - 1 Mill	X	327	4 286	215 919		0,7	2,6	214 409
1 Mill 5 Mill	X		2 879	265 011	547	0,2	1,3	264 463
5 Mill 25 Mill	X		325	157 060		0,0	0,2	157 041
25 Mill. und mehr	X		323	137 000	20	-	-	157 041
Unbekannt	X						_	
OHDERAINT		und Gesamt	out					
Zusammen	1 256	908	8 594	127 551	6 883	5,4	11,4	120 668
		, , ,		,		-, ,	,	
Forderungen <sup>4</sup> von bis unter Euro	1							
Unter 5 000	X		5	260	52	20,1	21,6	208
5 000 - 50 000	X		219	7 644		9,6	12,1	6 914
50 000 - 125 000	X		1 339	12 844		11,8	20,1	11 326
125 000 - 250 000	X		1 700	14 093	1 227	8,7	18,5	12 866
250 000 - 500 000	X					8,3	18,8	•
500 000 - 1 Mill	X		1 221	13 245		4,2	12,2	12 695
1 Mill 5 Mill	X		1 664	39 672	1 284	3,2	7,1	38 388
5 Mill 25 Mill	Х		•		•	0,1	0,5	•
25 Mill. und mehr	Х		-	-	-	-	-	-
Unbekannt	Х	10	-	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

<sup>2</sup> Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderunsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>3</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

<sup>4</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen: Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

# 3 Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung nach Art der Beendigung

				Eröffnet	e Insolvenzv	erfahren			
				darur	nter bisher b	eendete Verf	ahren		
						beendet dur			
Gegenstand der Nachweisung	insgesamt	insgesamt	Rechts- mittel- entscheid	Wegfall des Eröffnungs- grundes <sup>1</sup>	Zustim- mung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzu- länglich- keit	rechts- kräftiger Insolvenz- plan	Schluss- verteilung
					Anzahl				
lucassamt.	Insgesamt	422.007	400	(2)	4.5	2.545	2 704	260	427.220
Insgesamt	II.	132 804	190	626	145	3 565	3 781	268	124 229
Forderungen von his unter Euro	nach Höhe d	ier Forderung	gen						
Forderungen von bis unter Euro Unter 5 000	l v	22 091	Х	Х	Х	635	F26	2	20 928
5 000 - 50 000	X X		х Х					25	67 987
50 000 - 250 000			X					87	28 903
250 000 - 250 000			X					44	
500 000 - 1 Mill	X		X					38	
1 Mill 5 Mill.			X					41	837
5 Mill 25 Mill			X					12	
25 Mill. und mehr			X				-	4	
Unbekannt			X				_	15	10
onderant	Unternehm		,	Λ	,			1,5	
Zusammen		13 715	19	14	41	1 140	768	175	11 558
	nach der Re		17	17	71	1 140	700	173	11 330
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe		9 872	10	4	20	414	484	114	8 826
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)		526	1					9	
			-						
darunter: GmbH Co. KG	1 081	343	-	2	2	59	29	8	243
GbR	245	112	1	-	2	25	4	-	80
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	7 908	3 027	7	8	16	563	230	38	2 165
Aktiengesellschaft, KGaA	189	49	-	-	-	9	2	5	33
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	231	114	-	-	-	31	9	1	73
Sonstige Rechtsformen	220	127	1	-	1	24	5	8	88
	nach dem Al	ter der Unte	rnehmen bei	Antragstellu	ng				
Unter 8 Jahre alt	11 476	6 900	6	9	14	669	418	63	5 721
darunter bis 3 Jahre alt	4 704	2 849	3	4	8	332	199	25	2 278
8 Jahre und älter	8 984	4 604	9	4	24	360	282	88	3 837
Unbekannt	J.	2 211	4	1	3	111	68	24	2 000
	1			n bei Antrags	stellung				
1 Arbeitnehmer/in	2 705	1 687	3		8			15	1 415
2 - 5 Arbeitnehmer/innen		2 006	1		7			31	1 615
6 - 10 Arbeitnehmer/innen		702	3		5			16	
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 229	556	-	2	-	50		28	
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	_		-	-	-	-		14	
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in	·	8 742	12	7	21	685	403	71	7 543
_	Übrige Sch								
Zusammen	128 071	119 089	171					93	
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä		1 084	-		3			19	
Ehemals selbstständig Tätige			27					70	
davon: mit Regelinsolvenzverfahren			17					70	
mit vereinfachtem Verfahren	5 169	4 864	10					-	4 643
Verbraucher			143					-	94 236
Nachlässe und Gesamtgut	1 256 Restschuld		1	6	3	79	96	4	719

 $<sup>1 \ {\</sup>sf Einschließlich} \ {\sf der} \ {\sf Beendigung} \ {\sf wegen} \ {\sf Tod} \ {\sf des} \ {\sf Schuldners/der} \ {\sf Schuldnerin}.$ 

<sup>2</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

# 4 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Betriebsfortführung

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014
Nachrichtlich: Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 23 369
Vorläufige Ergebnisse
Deutschland ohne Bremen

				Mit B	etriebsfortfül	nrung					
			im Insol	venzantrags\	verfahren	nach	nsolvenzeröf	fnung		Keine	
Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenz- verfahren insgesamt	insgesamt	insgesamt	Fort- führung in Wochen	mit Arbeit- nehmer/- innen	insgesamt	Fort- führung in Wochen	mit Arbeit- nehmer/ -innen	Ohne Betriebs- fortführung	Angabe zur Betriebs- fortführung möglich	
		Anzahl	Į.	durchschn	ittl. Anzahl	Anzahl	durchschn	ittl. Anzahl	Anz	zahl	
									u		
	1	erfahren vo									
Insgesamt	13 715	934	893	9	16	474	45	17	12 707	74	
	nach Höhe d	der Forderung	gen '								
Forderungen von bis unter Euro	1 200	2	-	4.0	_		20		202		
Unter 5 000			3	12		2	29	1		-	
5 000 - 50 000		102	86		_	59	47	3		-	
50 000 - 250 000		408	388	9		194	55	5		-	
250 000 - 500 000		182	178	8		80	29	9		-	
500 000 - 1 Mill.		106	105	10		53	40	14		-	
1 Mill 5 Mill			100	9		63	39	35 76		-	
25 Mill. und mehr			25	10		15	47			-	
		-	3	12 8		3	20			7.	
Unbekannt		5 der Verluste <sup>2</sup>		8	•	5	74	•	7	74	
Verluste von bis unter Euro	nach Hone (	ier vertuste									
Unter 5 000	. 491	21	21	12	10	12	40	10	470		
5 000 - 50 000			98	11		65	47	4		•	
50 000 - 250 000		438	417	9		204	52	6			
250 000 - 250 000		168	165	9		80	33	9		-	
500 000 - 1 Mill				9		48	40	13			
1 Mill 5 Mill			78			50	37	51			
5 Mill 25 Mill			16	-	-	8	54	96	_		
25 Mill. und mehr				-		2	17	,			
Unbekannt	_		5	8		5	74	•	7	74	
onsekume	nach der Re	_	,	O	•	,	, ,	•	,	, 4	
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	1		408	11	6	261	59	6	9 395	34	
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)			85	8		38	37	38		7	
darunter: GmbH Co. KG			61	9		23	46	57		4	
GbR			15	7		7	28	5		3	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung		368	363	8		155	25	19		31	
Aktiengesellschaft, KGaA		14		8		7	21	105			
Private Company Limited by Shares (Ltd.)			6	7		3	47	10			
Sonstige Rechtsformen		17	17	10		10	49	35		2	
	1	lter der Unte									
Unter 8 Jahre alt	1		379	9	-	193	46	14	6 470	29	
darunter bis 3 Jahre alt			168	9		81	35	11		15	
8 Jahre und älter						228	42	22		37	
Unbekannt		94				53	58	3		8	
		rung von Insc									
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld				9	22	195	33	22	111		
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	. 13 148	552	513			279	54	11	12 596		

<sup>1</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>2</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

<sup>3</sup> Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

# 5 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Sanierungserfolg

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014 Nachrichtlich: Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 23 369 Vorläufige Ergebnisse Deutschland ohne Bremen

			Sanierur	ng erfolgt			
Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzver- fahren insgesamt	insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unterneh- mensträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Be- triebsteilen (übertra- gende Sanierung)	gesicherte Arbeitsplätze	Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
				Anzahl			
	Insolvenzverf	ahren von Unt	ernehmen				
Insgesamt	1	559		310	5 958	11 890	1 266
	nach Höhe der	Forderungen <sup>1</sup>					
Forderungen von bis unter Euro							
Unter 50 000	4 226	68	44	24	56	3 794	364
50 000 - 250 000	6 546	224	109	115	756	5 735	587
250 000 - 500 000	1 585	102	31	71	873	1 334	149
500 000 - 1 Mill	731	69	22	47	734	600	62
1 Mill 5 Mill	455	69	32	37	1 964	359	27
5 Mill. und mehr	86	23	8	15	1 554	61	2
Unbekannt	86	4	3	1	21	7	75
	nach Höhe der	Verluste <sup>2</sup>					
Verluste von bis unter Euro							
Unter 50 000	4 441	84	52	32	132	3 977	380
50 000 - 250 000	6 577	255	113	142	1 245	5 735	587
250 000 - 500 000	1 465	87	27	60	750	1 235	143
500 000 - 1 Mill	678	61	25	36	848	562	55
1 Mill 5 Mill	399	53	25	28	1 927	322	24
5 Mill. und mehr	69	15	4	-	1 035	52	2
Unbekannt	86	4	3	1	21	7	75
	nach der Recht	sform					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	9 872	280	188	92	884	8 614	978
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	526	57	13	44	1 637	433	36
darunter: GmbH Co. KG	343	42	12	30	1 516	281	20
GbR	112	10	1	9	84	90	12
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 027	193	33	160	2 595	2 609	225
Aktiengesellschaft, KGaA	49	8	5	3	452	37	4
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	114	4	1	3	21	103	7
Sonstige Rechtsformen	127	17	9	8	369	94	16
	nach dem Alter	der Unternehn	nen bei Antrags	tellung			
Unter 8 Jahre alt	6 900	239	106	133	1 984	6 012	649
darunter bis 3 Jahre alt	2 849	90	35	55	753	2 490	269
8 Jahre und älter	4 604	275	115	160	3 831	3 913	416
Unbekannt	2 211	45	28	17	143	1 965	201
	Vorfinanzierun	g von Insolven:	zgeld <sup>3</sup>				
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld		217	68	149	4 271	253	
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	13 148	342	181	161	1 687	11 637	1 169

<sup>1</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>2</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

	Eröffnete	Insolvenzver	fahren	Befriedigte Absonde-	Quoten- berechtigte	Zur Verteilung	Deckun	gsquote	3
Land	insgesamt	darunter l beendete V		rungs- rechte	Forde- rungen	verfüg-barer Betrag	im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	Verluste <sup>3</sup>
	Anz	ahl	%		1 000 Euro		o.	l	1 000 Euro
				•				,	
	Insgesamt								
Deutschland	151 440	132 804	87,7	329 192	10 889 798	281 622	2,6	5,4	10 608 176
Baden-Württemberg	15 142	13 805	91,2	50 733	1 437 442	37 427	2,6	5 <b>,</b> 9	1 400 015
Bayern	17 144	15 444	90,1	63 825	1 737 950	54 019	3,1	6,5	1 683 931
Berlin		6 141	86,2	33 922	529 512	13 789	2,6	8,5	515 722
Brandenburg		5 131	88,5 -	4 715	265 635	4 021	1,5	3,2	261 615
Bremen Hamburg		3 774	86,9	2 391	478 972		1,6	2,1	- 471 471
Hessen	10 973	9 517	86,7	14 052	693 245	14 327	2,1	4,0	678 918
Mecklenburg-Vorpommern		2 683	85,6	3 334	160 652		1,2	3,2	158 763
Niedersachsen		17 955	93,3	56 899	1 309 703	23 891	1,8	5 <b>,</b> 9	1 285 811
Nordrhein-Westfalen		30 769	85,4	53 059	2 386 248		4,0	6,1	2 291 186
Rheinland-Pfalz		5 830	80,5	10 272	468 843	9 252	2,0	4,1	459 591
Saarland	2 182	1 503	68,9	2 385	79 913	1 525	1,9	4,8	78 387
Sachsen	7 713	6 687	86,7	10 712	410 931	5 262	1,3	3,8	405 669
Sachsen-Anhalt		4 227	89,5	3 799	243 725	2 783	1, 1	2,7	240 942
Schleswig-Holstein		6 047	89,3	11 991	439 353		1,8	4,5	431 230
Thüringen	3 862 Unternehm	3 291 en	85,2	7 104	247 674	2 750	1,1	3,9	244 924
Davitashland			50 Z	105.040	2 7/4 052	105.5/5	5.0	0.7	2.554.200
Deutschland	23 369	13 715	58,7	195 040	3 741 953			9,7	3 556 388
Baden-Württemberg		973	58,6	28 419	374 246		,	12,5	352 262
Bayern	2 626	1 608	61,2	38 201	572 463		6,3	12,1	536 501
Berlin		485	47,7	28 068	197 368	8 662	4,4	16,3	188 706
Brandenburg Bremen		224	43,8	1 376	39 162	1 323	3,4	6,7	37 839
Hamburg		401	55,8	735	339 703	5 446	1,6	1,8	334 257
Hessen	1 240	609	49,1	4 933	170 488	6 443	3,8	6,5	164 045
Mecklenburg-Vorpommern		157	42,7	1 448	35 751	785	2,2	6,0	34 966
Niedersachsen	1 794	1 101	61,4	32 787	390 347	13 198	3,4	10,9	377 148
Nordrhein-Westfalen	8 819	5 758	65,3	36 574	1 185 565	76 426	6,4	9,2	1 109 138
Rheinland-Pfalz	965	453	46,9	3 557	100 442	4 987	5,0	8,2	95 455
Saarland	254	101	39,8	857	13 976	783	5,6	11,1	13 193
Sachsen		721	53,3	4 840	98 519	2 667	2,7	7,3	95 852
Sachsen-Anhalt		337	55,3	1 377	66 151	1 172	1,8	3,8	64 980
Schleswig-Holstein		591	59,9	6 899	116 471	4 752	4, 1	9,4	111 719
Thüringen	448 Verbrauche	196 or	43,8	4 967	41 303	976	2,4	12,8	40 328
Deutschland	104 666	98 948	94,5	68 730	3 916 855	63 123	1,6	3,3	3 853 733
Baden-Württemberg		9 970			531 986		•		
Bayern		10 782	97,0 96,8	7 345 14 682	559 677			3,0	523 316 549 866
Berlin		4 432	96,8 95,1	3 414	154 017		1,8 2,6	4,3 4,7	149 997
Brandenburg		4 002	95,1	2 262	113 779		2,0 1,7	4,7 3,7	111 794
Bremen			-	- 2 202	-			٠,,	-
Hamburg		2 672	93,4	616	64 546	1 197	1,9	2,8	63 349
Hessen	7 353	6 895	93,8	5 150	278 493		1,7	3,4	273 862
Mecklenburg-Vorpommern	2 174	2 058	94,7	588	53 467	725	1,4	2,4	52 741
Niedersachsen	14 262	14 000	98,2	12 336	459 833	6 987	1,5	4,1	452 845
Nordrhein-Westfalen	25 629	23 670	92,4	13 135	999 536	15 997	1,6	2,9	983 539
Rheinland-Pfalz	4 896	4 279	87,4	3 232	193 208	2 704	1,4	3,0	190 505
Saarland		1 233	74,9	1 094	45 297		1,3	3,6	44 716
Sachsen		4 749	96,4	980	118 768		1,1	2,0	117 408
	3 418	3 324	97,2	1 396	91 977	1 163	1,3	2,7	90 814
Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein		4 376	96,6	1 461	160 631	2 045		2,2	158 587

## 6 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners

	Eröffnete	Insolvenzve	rfahren	Befriedigte	Quoten-	Zur	Deckun	gsquote	
Land	insgesamt	darunter beendete \		Absonde- rungs- rechte	berechtigte Forde- rungen	Verteilung verfüg-barer Betrag	im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	Verluste <sup>3</sup>
	Anz	ahl	%		1 000 Euro		9	6	1 000 Euro
								,	
	Ehemals se	lbstständig	Tätige						
Deutschland	20 686	18 149	87,7	45 341	2 675 215	21 425	0,8	2,5	2 653 789
Baden-Württemberg	2 863	2 594	90,6	10 755	452 123	4 583	1,0	3,3	447 540
Bayern	3 094	2 835	91,6	7 493	491 783	4 572	0,9	2,4	487 211
Berlin	1 358	1 157	85,2	975	165 190	860	0,5	1,1	164 330
Brandenburg	974	831	85,3	1 063	97 980	612	0,6	1,7	97 368
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	721	674	93,5	875	65 312	760	1,2	2,5	64 552
Hessen	1 983	1 720	86,7	2 422	201 888	1 916	0,9	2,1	199 972
Mecklenburg-Vorpommern	417	336	80,6	895	52 406	198	0,4	2,1	52 208
Niedersachsen	2 922	2 651	90,7	9 948	407 135	2 766	0,7	3,0	404 368
Nordrhein-Westfalen	1 129	1 013	89,7	279	102 647	788	0,8	1,0	101 859
Rheinland-Pfalz	1 238	1 006	81,3	2 238	160 403	1 272	0,8	2,2	159 131
Saarland	237	150	63,3	202	13 105	125	1,0	2,5	12 980
Sachsen	1 230	1 065	86,6	3 215	135 573	927	0,7	3,0	134 645
Sachsen-Anhalt	656	538	82,0	924	82 872	407	0,5	1,6	82 465
Schleswig-Holstein	1 164	1 008	86,6	3 008	146 181	1 157	0,8	2,8	145 024
Thüringen	700	571	81,6	1 050	100 617	482	0,5	1,5	100 135
	Andere Sch	uldner <sup>4</sup>							
Deutschland	2 719	1 992	73,3	20 081	555 775	11 510	2,1	5,5	544 266
Baden-Württemberg	341	268	78,6	4 214	79 087	2 192	2,8	7,7	76 897
Bayern	285	219	76,8	3 449	114 028	3 674	3,2	6,1	110 353
Berlin	87	67	77,0	1 465	12 936	247	1,9	11,9	12 690
Brandenburg	104	74	71,2	15	14 715	101	0,7	0,8	14 614
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	44	27	61,4	164	9 411	97	1,0	2,7	9 313
Hessen	397	293	73,8	1 547	42 376	1 337	3,2	6,6	41 039
Mecklenburg-Vorpommern	176	132	75,0	404	19 029	181	1,0	3,0	18 848
Niedersachsen	272	203	74,6	1 828	52 388	940	1,8	5,1	51 449
Nordrhein-Westfalen	465	328	70,5	3 071	98 501	1 851	1,9	4,8	96 650
Rheinland-Pfalz	142	92	64,8	1 245	14 790	290	2,0	9,6	14 501
Saarland	44	19	43,2	232	7 535	36	0,5	3,5	7 498
Sachsen	204	152	74,5	1 677	58 072	308	0,5	3,3	57 764
Sachsen-Anhalt	38	28	73,7	102	2 724	40	1,5	5,0	2 684
Schleswig-Holstein	90	72	80,0	623	16 070	170	1,1	4,8	15 900
Thüringen	30	18	60,0	46	14 114	47	0,3	0,7	14 067

 $<sup>1\ \</sup>mathsf{Deckungsquote}\ \mathsf{im}\ \mathsf{engeren}\ \mathsf{Sinne}; \mathsf{Anteil}\ \mathsf{des}\ \mathsf{zur}\ \mathsf{Verteilung}\ \mathsf{verf} \\ \mathsf{\ddot{u}} \mathsf{gbaren}\ \mathsf{Betrages}\ \mathsf{an}\ \mathsf{den}\ \mathsf{quotenberechtigten}\ \mathsf{Forderungen}.$ 

<sup>2</sup> Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderunsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014 Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

Nr.			nete verfahren	Befrie- digte	Quoten- berech-	Zur	Deckun	gsquote	
der Klassi- fika-	Wirtschaftsbereich	ins- gesamt	darunter bisher beendete	Absonde- rungs- rechte	tigte Forde- rungen	Verteilung verfügbarer Betrag	im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	Verluste <sup>4</sup>
tion 1		Anz	Verfahren ahl		1 000 Euro			6 Silline	1 000 Euro
	1								
A - S	Insgesamt	23 369	13 715	195 040	3 741 953	185 565	5,0	9,7	3 556 388
Α	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	146	85	1 844	30 570	1 299	4,2	9,7	29 271
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	111	66	1 338	27 743		4,2	<i>3,7</i> <i>8,6</i>	26 586
В	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	8	4	153	1 283		1, 1	11,6	1 269
C	Verarbeitendes Gewerbe	2 149	923	56 916	577 242		16,0	23,5	484 896
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	306	155	4 319	83 487		4,4	9,1	79 837
C101	Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	109	58	2 617	40 911	1 955	4,8	10,5	38 956
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	161	80	1 631	22 330	488	2,2	8,8	21 842
C11 C13	Getränkeherstellung H. v. Textilien	17 59	7 27	390	22 434	9 779	2,3 43,6	4,4 44,6	12 655
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	47	21	1 110	3 222		10,9	33,7	2 872
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	75	34	297	7 514	118	1,6	5,3	7 396
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	190	80	1 598	31 991		10,4	14,6	28 678
C181 C20	H. v. Druckerzeugnissen H. v. chem. Erzeugn.	187 33	79 11	1 598 3 000	31 974 6 605		10,4 0,6	14,6 31,7	28 660 6 564
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	6	2	, ,	0 000	41	-	39,1	0 304
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	87	27	1 396	9 541	500	5,2	17,3	9 041
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	71	27	134	8 657		17,1	18,3	7 180
C24 C25	Metallerzeugung ubearbeitung H. v. Metallerzeugnissen	24 494	8 244	3 073 16 772	11 983 137 612		14,0 9,7	31,6 19,5	10 300 124 292
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	127	58	1 492	18 766		3,2	10,3	18 173
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	242	152	14 278	94 081		11,5	23,2	83 231
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug., Schlössern u. Beschlägen	64	19	883	17 238		10,2	14,6	15 473
C26 C27	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	90	34	3 896	14 714		3,9	24,1	14 133
C27 C28	H. v. elektr. Ausrüstg. Maschinenbau	51 232	16 71	747 3 992	7 701 55 411		3,7 30,6	12,2 35,2	7 417 38 480
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	42	12	12 669	104 530		30,3	37,9	72 837
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	21	3	5 750	30 032	9 869	32,9	43,7	20 162
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	17	6	6 800	73 800		29,5	35,4	52 053
C31 C32	H. v. Möbeln H. v. sonst. Waren	72 97	36 50	716 555	26 379 18 415		11,1 5,5	13,4 8,3	23 464 17 400
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	47	26	202	12 486		0,9	2,5	12 371
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	113	47	628	15 564	2 877	18,5	21,6	12 687
D	Energieversorgung	38	9	145	6 487	33	0,5	2,7	6 454
D35	Energieversorgung	38	9	145	6 487		0,5	2,7	6 454
D351 D352	Elektrizitätsversorgung	22	6	142	5 486	-	-	2,5	5 486
D352	Gasversorgung Wärme- u. Kälteversorgung	10	3	3	1 001	33	3,3	3,6	968
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	95	34	38	9 761		6,4	6,8	9 135
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	81	30	38	7 750		8,1	8,5	7 123
F	Baugewerbe	3 755	2 104	13 469	343 104	9 141	2,7	6,3	333 964
F41	Hochbau	569	222	2 122	63 643	1 553	2,4	5,6	62 091
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	154	51	1 034	17 904		1,4	6,8	17 648
F4110 F41103	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	154	51	1 034	17 904		1,4	6,8	17 648
F41103	Bauträger f. Wohngebäude Bau von Gebäuden	130 415	45 171	1 034 1 088	16 315 45 739		1,4 2,8	7,3 5,1	16 085 44 443
F42	Tiefbau	143	56	494	11 410		2,1	6,2	11 170
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	3 043	1 826	10 853	268 051		2,7	6,5	260 703
F431	Abbrucharbeiten u. vorb. Baustellenarbeiten	157	87	3 096	18 181		2,1	16,3	17 805
F4311 F4312	Abbrucharbeiten Vorb. Baustellenarbeiten	119 34	70 16	2 903 192	15 445 2 643		0,4 11,7	16,2 17,7	15 379 2 333
F432	Bauinstallation	954	530	2 012	78 487		2,6	5,0	76 478
F4321	Elektroinstallation	208	91	656	17 570	594	3,4	6,9	16 976
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	321	149	1 020	31 444		2,4	5,5	30 694
F4329 F433	Sonst. Bauinstallation Sonstiger Ausbau	425 1 167	290 755	336 4 090	29 473 97 130		2,3 3,5	3,4 7,4	28 808 93 740
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	134	92	594	12 210		3,3 8,8	7,4 13,1	11 129
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	307	199	1 407	26 061	487	1,9	6,9	25 575
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	356	236	446	26 758		1,3	2,9	26 403
F4334 F4339	Malerei und Glaserei Sonst. Ausbau a. n. g.	300 70	185 43	1 453 190	24 922 7 178		5,7 0,5	10,9 3,1	23 490 7 142
	30113t. Au3Duu u. 11. 5.	1 /0	4)	190	/ 1/0	50	0,5	٦, 1	/ 142

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014 Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

N.		Eröff	nete verfahren	Befrie-	Quoten-	7.00	Deckun	gsquote	
Nr. der Klassi-	W. 1.61	ins-	darunter bisher	digte Absonde- rungs-	berech- tigte Forde-	Zur Verteilung verfügbarer	im	im	Verluste <sup>4</sup>
fika- tion <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	gesamt	beendete Verfahren	rechte	rungen	Betrag	engeren Sinne <sup>2</sup>	weiteren Sinne <sup>3</sup>	
		Anz			1 000 Euro		9,	6	1 000 Euro
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	765	454	1 656	74 253	1 573	2,1	4,3	72 681
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	338	189	1 401	27 461	735	2,7	7,4	26 726
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	427	265	254	46 792		1,8	2,3	45 955
F43991 F43999	Gerüstbau Baugewerbe a. n. g.	49 367	31 226	- 254	5 366 40 239	16 704	0,3 1,7	0,3	5 350 39 535
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	4 576	2 793	23 460	690 083	24 303	3,5	2,4 6,7	665 780
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	836	476	9 989	195 801	5 516	2,8	7,5	190 285
G451	Handel mit Kraftwagen	415	214	8 240	139 769	4 049	2,9	8,3	135 720
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	291	185	1 049	27 662	1 042	3,8	7,3	26 620
G453 G454	Handel m. Kraftwagenteilen uzubehör Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	90 40	55 22	455 245	23 236 5 134	365 60	1,6 1,2	3,5 5,7	22 871 5 075
G46	Großhandel (oh. Kfz)	1 265	656	6 985	190 787	11 887	6,2	9,5	178 900
G461	Handelsvermittlung	323	217	1 541	36 886		3,0	6,9	35 770
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	125	56	606	46 336		5,9	7,2	43 585
G4634 G464	Großhandel mit Getränken Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	23 259	8 114	1 471	2 672 31 210	65 3 441	2,5 11,0	2,5 12,3	2 606 27 769
G465	Gh. m. Geräten d. Informatu. Kommunik.technik	46	22	51	8 993	1 401	15,6	16,1	7 593
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	171	91	2 242	26 874	1 836	6,8	14,0	25 037
G467	Sonst. Großhandel	238	113	1 796	28 499	837	2,9	8,7	27 661
G469 G47	Großhandel o. a. S. Eh. (oh. Handel m. Kfz)	75 2 475	32 1 661	145 6 486	10 114 303 495	452 6 901	4,5 2,3	5,8 4,3	9 663 296 594
G47 G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	336	265	1 185	66 770	519	2,3 0,8	2,5	66 251
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	229	187	984	25 025	351	1,4	5,1	24 674
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	139	107	581	18 655	272	1,5	4,4	18 383
G47112 G4719		90	80	404	6 370	79	1,2	7,1	6 291
G4719 G472	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	107 318	78 216	200 930	41 745 49 033	168 711	0,4 1,5	0,9 3,3	41 578 48 321
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	87	58	354	8 266		2,4	6,4	8 067
G4725	Eh. m. Getränken	72	44	134	5 865	185	3,2	5,3	5 680
G473 G474	Tankstellen	34	20	26	4 828	105	2,2	2,7	4 723
G4741	Eh. m. Kommuniku. Info. Technik (in Verkaufsr.) Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	219 132	147 88	730 151	28 081 17 724	833 431	3,0 2,4	5,4 3,3	27 248 17 293
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	53	37	575	6 324	310	4,9	12,8	6 014
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	34	22	4	4 033	92	2,3	2,4	3 941
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	445	243	555	55 539	2 168	3,9	4,9	53 371
G4752 G4754	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgeräten	133 56	66 28	57 5	9 828 8 152		1,5 0,4	2,1 0,4	9 682 8 121
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	169	89	318	24 726		3,4	4,7	23 878
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	184	126	618	17 644	572	3,2	6,5	17 072
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	695	470	1 626	63 243	1 794	2,8	5,3	61 449
G4771 G4776	Eh. m. Bekleidung Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	188 119	132 89	404 324	18 592 9 709	706 234	3,8 2,4	5,8 5,6	17 886 9 475
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	215	159	663	16 920		1,1	4,8	16 733
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	134	95	290	10 639	132	1,2	3,9	10 507
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	81	64	373	6 281	55	0,9	6,4	6 226
Н	Verkehr und Lagerei	1 772	1 032	20 625	359 842	12 452	3,5	8,7	347 390
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	948	585	4 123	112 158		4,5	7,9	107 089
H493 H4932	Sonst. Personenbef. im Landverkehr Betrieb v. Taxis	159 127	109 96	692 684	26 036 22 714	632 548	2,4 2,4	5,0 5,3	25 404 22 166
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	787	475	3 431	85 895	4 437	5,2	8,8	81 458
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	750	451	3 408	83 528		5,3	9,0	79 113
H4942	Umzugstransporte	37	24	23	2 366	22	0,9	1,9	2 345
H50 H502	Schifffahrt Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	27 17	13 9	11 319 11 186	110 187 109 018	116 103	0, 1 0, 1	9,4 9,4	110 072 108 914
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	478	216	3 840	113 373	6 539	5,8	8,9	106 834
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	466	209	3 807	107 198	6 156	5,7	9,0	101 042
H52291	Spedition	418	186	2 949	61 523	4 982	8,1	12,3	56 541
H53 H531	Post-, Kurier- u. Expressdienste Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	309 32	215 22	1 342 297	21 660 2 138	728 1	3,4 0,0	9,0 12,2	20 933 2 137
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	277	193	1 044	19 522		3,7	8,6	18 796
1	Gastgewerbe	2 655	1 939	7 353	249 292	5 359	2,1	5,0	243 933
155	Beherbergung	209	106	2 594	32 176	1 038	3,2	10,4	31 138
1551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	190	102	2 593	32 113	1 036	3,2	10,5	31 077
15510 155101	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	190	102	2 593	32 113	1 036	3,2	10,5	31 077
155101	Hotels (oh. Hotels garnis) Gasthöfe	116 43	57 29	352 262	19 249 5 782	718 81	3,7 1,4	5,5 5,7	18 531 5 701
156	Gastronomie	2 446	1 833	4 759	217 116	4 321	2,0	4,1	212 795

Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 4.1.1, 2014

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014 Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

		Eröff	fnete	1					
Nr.			verfahren	Befrie- digte	Quoten- berech-	Zur	Deckung	gsquote	
der			darunter	Absonde-	tigte	Verteilung	im	im	Verluste 4
Klassi- fika-	Wirtschaftsbereich	ins-	bisher	rungs-	Forde-	verfügbarer Betrag	engeren	weiteren	
tion 1		gesamt	beendete Verfahren	rechte	rungen	Detius	Sinne <sup>2</sup>	Sinne 3	
		Anz	zahl		1 000 Euro		%	, b	1 000 Euro
								<u> </u>	
1561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 756		3 666	157 059	3 573	2,3	4,5	153 486
15610 156101	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä. Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	1 756 1 274	1 307 927	3 666 2 535	157 059 118 149	3 573 2 368	2,3 2,0	4,5 4,1	153 486 115 780
156101	Imbissstuben u. Ä.	297	248	2 3 3 3	19 413	427	2,0	3,6	18 987
1562	Caterer u. sonstige Verflegungsdienstleistungen	98		629	9 586	247	2,6	8,6	9 339
1563	Ausschank v. Getränken	592		464	50 472	501	1,0	1,9	49 971
156301 156302	Schankwirtschaften	464		412	37 884	412	1,1	2,2	37 472
156303	Diskotheken u. Tanzlokale Bars	52 17	36 10	40	8 231 813	65 8	0,8 1,0	1,3 1,0	8 167 805
J	Information u. Kommunikation	685	372	2 721	99 656	3 531	3,5	6,1	96 125
, J58	Verlagswesen	71	32	68	10 511	681	<i>6,5</i>	7,1	9 830
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	55		68	9 882	512	5,2	5,8	9 369
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	73	31	280	15 208	238	1,6	3,3	14 971
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	58		280	15 016	225	1,5	3,3	14 791
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	15	6	2 1 2 0	192	13	6,5	6,5	180
J62 J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie Dienstleistg. d. Informat.technologie	388 388	211 211	2 128 2 128	53 845 53 845	1 994 1 994	3,7 3,7	7,4 7,4	51 850 51 850
J6201	Programmierungstätigkeiten	188		671	27 659	833	3,0	5,3	26 827
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	96		65	14 667	501	3,4	3,8	14 167
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	61	36	239	2 963	129	4,3	11,5	2 835
J63	Informat.dienstleistg.	106		33	10 964	316	2,9	3,2	10 648
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	625	382	2 531	134 873	2 417	1,8	3,6	132 456
K64 K642	Finanzdientleistg.	149		380	58 305	1 342	2,3	2,9	56 963
K66	Beteiligungsgesellschaften M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	136 476		374 2 151	58 214 76 568	1 342 1 075	2,3 1,4	2,9 4,1	56 872 75 493
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	142		541	29 679	622	2,1	3,8	29 057
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	329	241	1 610	46 889	454	1,0	4,3	46 435
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	769	322	43 516	296 021	6 811	2,3	14,8	289 210
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	769			296 021	6 811	2,3	14,8	289 210
L681 L682	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	194		16 154	63 589	1 756	2,8	22,5	61 832
L683	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	213 362	82 162	11 180 16 181	129 797 102 635	2 626 2 428	2,0 2,4	9,8 15,7	127 170 100 207
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	2 091	1 087	10 861	555 108	8 793	1,6	3,5	546 315
M69	Rechts-u.Steuerberatung,Wirtschaftsprüfung	169	83	241	21 528	609	2,8	3,9	20 920
M691	Rechtsberatung	71		130	10 419	148	2,6 1,4	2,6	10 271
M6910	Rechtsberatung	71	36	130	10 419	148	1,4	2,6	10 271
	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	56		130	6 415	84	1,3	3,3	6 331
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	98		111	11 109	460	4,1	5,1	10 649
M70 M701	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	784 460		5 179 4 809	358 051 303 100	2 747 1 635	0,8 0,5	2,2 2,1	355 303 301 464
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	460		4 809	303 100	1 635	0,5	2,1	301 464
	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	29	9	0	6 781	56	0,8	0,8	6 725
M70109	0 0	431	195	4 808	296 318	1 579	0,5	2,1	294 739
M702 M71	Public-Relations- u. Unternehmensberatung Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	324 519	181 249	370 4 232	54 951 103 452	1 112 3 262	2,0 3,2	2,7 7,0	53 839 100 190
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	501	238	4 125	103 432	3 207	3,2 3,1	6,9	99 022
M7111	Architekturbüros	89	54	828	28 206	337	1,2	4,0	27 869
M7112	Ingenieurbüros	412		3 297	74 022	2 870	3,9	8,0	71 153
M71121		163		2 374	24 488	393	1,6	10,3	24 095
M71122 M712	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	208 18		808 107	43 861 1 224	2 407 55	5,5 4,5	7,2 12,2	41 454 1 169
M72	Forschung u. Entwicklung	44	12	46	5 318	84	1,6	2,4	5 234
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	42	12	46	5 318	84	1,6	2,4	5 234
M73	Werbung u. Marktforschung	359		506	39 588	1 658	4,2	5,4	37 930
M731 M732	Werbung Markt- u. Meinungsforschung	325 34	208 11	490 16	37 900 1 688	1 639 20	4,3 1,2	5,5 2,1	36 261 1 668
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	205	131	658	25 503	424	1,2	2, 1 4, 1	25 079
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	1 911	1 218	5 207	167 453	8 623	5,1	8,0	158 831
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	132		853	15 808	1 574	10,0	14,6	14 234
N771	Verm. v. Kraftwagen	38	17	14	5 704	157	2,7	3,0	5 547
N772 N773	Verm. v. Gebrauchsgütern Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	28 53		46 701	2 609	23	0,9 6.1	2,6 18 2	2 585 5 009
14//3	verm. v. maschinen, Geralen u. Sonst. Dewegt. Sachen	] 53	28	791	5 334	325	6,1	18,2	5 009

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014 Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

Nr.			nete verfahren	Befrie-	Quoten-	Zur	Deckung	gsquote	
der Klassi- fika-	Wirtschaftsbereich	ins- gesamt	darunter bisher beendete	digte Absonde- rungs- rechte	berech- tigte Forde- rungen	Verteilung verfügbarer Betrag	im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	Verluste <sup>4</sup>
tion <sup>1</sup>		An-	Verfahren ahl		1 000 Euro		Sillile 9		1 000 Euro
		Allz	anı		1 000 Eu10			0	1 000 Euro
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	158	69	162	11 449	423	3,7	5,0	11 026
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	67	25	0	4 413	106	2,4	2,4	4 307
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	119	75	423	14 698	465	3,2	5,9	14 232
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	118	73	440	13 122	1 584	12,1	14,9	11 538
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	88	53	334	11 032	1 523	13,8	16,3	9 508
N803	Detekteien	27	19	82	1 768	37	2,1	6,4	1 731
N81 N811	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	906	618	1 669	67 396	2 966	4,4	6,7	64 430
N811 N812	Hausmeisterdienste Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	197 434	141 298	208 749	15 202 29 475	172 1 158	1,1 3,9	2,5 6,3	15 030 28 317
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	363	253	374	25 302	986	3,9	5,3	24 316
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	275	179	712	22 719	1 637	7,2	10,0	21 083
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	478	313	1 660	44 980	1 609	3,6	7,0	43 371
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	66	48	147	4 203	62	1,5	4,8	4 140
N822	Call Center	111	69	52	7 890	368	4,7	5,3	7 522
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	98	51	17	6 669	128	1,9	2,2	6 541
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	203	145	1 444	26 219	1 050	4,0	9,0	25 168
Р	Erziehung u. Unterricht	252	164	1 900	31 188	568	1,8	7,5	30 620
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	507	296	1 828	76 085	5 253	6,9	9,1	70 832
Q86	Gesundheitswesen	343	197	1 488	59 221	3 531	6,0	8,3	55 690
Q861	Krankenhäuser	17	5	-	12 487	1 129	9,0	9,0	11 358
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	159	65	966	30 307	1 995	6,6	9,5	28 312
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	45	18	122	8 807	551	6,3	7,5	8 255
Q8622 Q8623	Facharztpraxen Zahnarztpraxen	52 62	20 27	284 560	11 175 10 326	717 727	6,4 7,0	8,7 11,8	10 458 9 598
Q8023 Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	44	17	100	4 985	1 190	23,9	25,4	3 796
Q871	Pflegeheime	12	8	93	2 716	736	27,1	29,5	1 980
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	120	82	240	11 879	532	4,5	6,4	11 346
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	71	48	72	8 865	447	5,0	5,8	8 418
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	49	34	168	3 014	86	2,8	8,0	2 928
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	516	320	1 367	50 713	2 048	4,0	6,6	48 665
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	168	115	206	11 024	212	1,9	3,7	10 813
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	168	115	206	11 024	212	1,9	3,7	10 813
R9002 R92	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	27	16 61	3	985	11 271	1,1	1,4	975
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	103 103	61	220 220	11 259 11 259	271	2,4 2,4	4,3 4,3	10 988 10 988
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	103	61	220	11 259	271	2,4	4,3	10 988
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	79	42	17	9 215	238	2,6	2,8	8 977
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	234	137	940	27 118	791	2,9	6,2	26 326
R931	Diensleistg. d. Sports	161	81	698	18 383	639	3,5	7,0	17 744
R9311	Betrieb von Sportanlagen	49	22	34	5 898	84	1,4	2,0	5 813
R9312	Sportvereine	35		369	7 054	453	6,4	11,1	6 601
R9313	Fitnesszentren	57	29	256	4 109	59	1,4	7,2	4 050
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	73	56	242	8 735	152	1,7	4,4	8 583
S	Sonst. Dienstleistg.	819	631	1 104	63 191	1 948	3,1	4,7	61 243
S94 S95	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	42		11	6 541	796	12,2	12,3	5 744
S95 S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	76 701	58 547	140	5 323 51 327	151	2,8 1 0	5,3	5 172 50 327
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	59	347	953 41	51 327 3 072	1 000 57	1,9 1,9	3,7 3,2	3 015
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	376	310	248	22 575	549	2,4	3,5	22 026
S96021	Frisörsalons	251	203	136	15 929		3,1	4,0	15 431
S96022	Kosmetiksalons	125		112	6 646	50	0,8	2,4	6 596

<sup>1</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

<sup>2</sup> Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

<sup>3</sup> Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen

der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

 $<sup>4\</sup> Verluste: Differenz\ zwischen\ den\ quotenberechtigten\ Forderungen\ und\ dem\ zur\ Verteilung\ verfügbaren\ Betrag.$ 

## Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – Glossar

## Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der <u>Insolvenzmasse</u> an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.

## Absonderungsrechte

Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den guotenberechtigten Forderungen enthalten.

## Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans

Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für <u>vereinfachte Insolvenzverfahren</u> beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

## Aufhebung nach Schlussverteilung

In der Schlussverteilung wird der <u>zur Verteilung verfügbare Betrag</u> unter den Gläubigern, die <u>quotenberechtigte Forderungen</u> zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

## Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheids

Wenn ein <u>Insolvenzverfahren</u> eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

## Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

## **Deckungsquote**

In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des <u>zur Verteilung verfügbaren Betrages</u> an den <u>quotenberechtigten Forderungen</u> berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten <u>Absonderungsrechten</u> und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigen Forderungen enthalten.

#### Eigenverwaltung

Das <u>Regelinsolvenzverfahren</u> kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

## **Einstellung mangels Masse**

Stellt sich nach der Eröffnung des <u>Insolvenzverfahrens</u> heraus, dass die <u>Insolvenzmasse</u> nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

## Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

## Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger

Das <u>Insolvenzverfahren</u> ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

## Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

#### Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

#### Insolvenzverfahren

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen.

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

## Masseverbindlichkeiten

Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der <u>Insolvenzmasse</u> bedient werden und meist während des <u>Insolvenzwerfahrens</u> entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenz-

verwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse bearündet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem <u>zur Verteilung verfügbaren Betrag</u>) bedient.

## Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der <u>Insolvenzmasse</u> ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

## **Quotenberechtigte Forderungen**

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten.

## Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

## Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

## Sanierung

Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

## Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

#### Verluste

Die Verluste von <u>Insolvenzverfahren</u> werden als Differenz zwischen den <u>quotenberechtigten</u> <u>Forderungen</u> und dem <u>zur Verteilung verfügbaren Betrag</u> ermittelt.

## Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

## Wegfall des Eröffnungsgrundes

Das <u>Insolvenzverfahren</u> ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

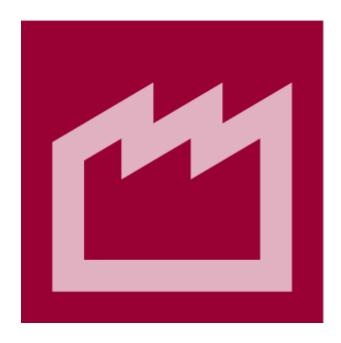
## Zur Verteilung verfügbarer Betrag

Für die Schlussverteilung in einem <u>Insolvenzverfahren</u> wird eine Quote aus dem <u>zur Verteilung verfügbaren Betrag</u> und den <u>quotenberechtigten Forderungen</u> berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.



Qualitätsbericht

# Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2014

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 30/11/2016

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49(0)611/75 4592

## Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr

Wirtschaftsauskunfteien

• Periodizität: jährlich

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

• Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie bei Versagung der Restschuldbefreiung die Gründe. • Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und

3 Methodik Seite 8

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
- Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- Aktualität: Erstmalig wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.
- Pünktlichkeit: Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe für diese komplexe Statistik neu implementiert. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre (Berichtsjahre 2009 bis 2012) zu liefern. Die Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben war für alle Beteiligten sehr aufwendig. Daher konnten die ersten Ergebnisse dieser Statistik erst im April 2016 veröffentlicht werden.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

• Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.

7 Kohärenz Seite 11

• Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf.

Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

• Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

\_

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

#### 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

#### 1.5 Periodizität

lährlich.

#### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

#### 1.7 Geheimhaltung

## 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlagszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- Abschlagszahlungen: Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- Absonderungsrechte: Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans: Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für vereinfachte Insolvenzverfahren beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.
- Aufhebung nach Schlussverteilung: In der Schlussverteilung wird der zur Verteilung verfügbare Betrag unter den Gläubigern, die quotenberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid: Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.
- Betriebsfortführung: Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.
- Deckungsquote: In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigen Forderungen enthalten.

- Einstellung mangels Masse: Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.
- Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit: Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.
- Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger: Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.
- Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- Insolvenzmasse: Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.
- Insolvenzverfahren: Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- Masseverbindlichkeiten: Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden und meist während des Insolvenzverfahrens entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch

Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem zur Verteilung verfügbaren Betrag) bedient.

- Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- Quotenberechtigte Forderungen: Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, - soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war - bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht.
- Restschuldbefreiung: Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

- Sanierung: Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.
- Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die

keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- Verluste: Die Verluste von Insolvenzverfahren werden als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag ermittelt.
- Vorfinanzierung von Insolvenzgeld: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.
- Wegfall des Eröffnungsgrundes: Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.
- Zur Verteilung verfügbarer Betrag: Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

#### 3 Methodik

#### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigefügt.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

## 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

## 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

#### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren, die bis zu einem bestimmten Jahr beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Recherchearbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die

Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischen Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

#### 4.4 Revisionen

## 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei den bisherigen Veröffentlichungen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden zunächst vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Sobald die Ergebnisse in einem regelmäßigen Turnus vorliegen, sollen bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht werden, sondern endgültige.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

-

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

-

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmalig wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 in Form einer Pressemitteilung und Fachserie für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Ende des Jahres 2013 beendet wurden. Für das Berichtsjahr 2014 wurden Ende November 2016 alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis zum Ende des Jahres 2014 beendet wurden, veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingeführt. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre zu liefern. Die Lieferung, Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse war für alle Beteiligten sehr aufwendig, insbesondere weil die Abläufe sehr komplex sind. Beispielsweise benötigen die Statistischen Ämter der Länder von den Gerichten die Mitteilungen über deren Vollzähligkeitsprüfungen (siehe auch Kapitel 3.1), um zu erfahren, für welche Verfahren Meldungen der Auskunftspflichtigen eingehen müssten und welche Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder für die Verfahren zuständig und damit zu dieser Statistik auskunftspflichtig sind. Diese Vollzähligkeitsmitteilungen haben die Statistischen Ämter der Länder teilweise erst mit Verzögerungen erhalten, so dass sich die Kontaktaufnahme mit den Auskunftspflichtigen wegen fehlender Meldungen verzögerte. Es bereitete auch Schwierigkeiten, dass insbesondere die Daten zu ältereren Insolvenzverfahren bei den Auskunftspflichtigen nicht elektronisch vorlagen und manuell erfasst werden mussten. Außerdem waren viele inhaltliche Fragen zu klären, die teilweise Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erforderten. Die ersten Ergebnisse dieser Statistik konnten erst im April 2016 veröffentlicht werden. Eine sukzessive Verbesserung der Pünktlichkeit wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder angestrebt.

## 6 Vergleichbarkeit

## 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

#### 7 Kohärenz

## 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter "quotenberechtigte Forderungen".

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

#### Online-Datenbank

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

## Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

#### Sonstige Verbreitungswege

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

-

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

\_

## Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

\_

## Name der befragenden Behörde



Insolvenzstatistik Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens

Diese Meldung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

XXXXXXXXXXXXXXX Herr Xxxxx Frau Xxxxxx XXXXXXXXXXXXXXX E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 11 bis 10 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Au	sfi	ille	en	_		S	ie	he	b	eig	ef	üg	te	Uı	nte	erl	ag	e.																	
Name des Gerichtes:																																			
Nummer des Gerichtes:									Urs Akte					2																					
Verfahrens-ID 3																																			
Datum des Eröffnungs- beschlusses:	Tag	1		Mo	nat		Jal	hr																											
Insolvenzverwalter/-in			wa	Itei	r/-i	n																													
	г		П	Т	Т	Т	Т	Т	Т									Т																	
Nachname:	H			H	H	H	_	÷	+																										닉
Vorname:	L		L									4																				Ш	Ш		
Straße, Hausnummer:									L																										
PLZ, Ort:	L						L											L															Ш		
Ansprechpartner/-in fü	ür R	üc	kfra	age	en (	fre	iwil	lige	e Ar	igal	oe)																								
Nachname:	L																	L																	
Vorname:	L												Ĺ																				Ш		
Telefon:	Vor	wał	nl				1	RII	fnui	nme	K																								
E-Mail:							Π											Π																	
	Г																	Π																	
1 Name und Anschri	ft d	es	Scl	hul	dn	ers	/de	er S	Sch	uld	ner	in (	Bit	te d	die	bei	Er	öffr	เนท	g de	es \	/ert	fahr	ens	s gi	ültiç	jen	Ko	nta	ktda	atei	n ar	nge	bei	າ.)
Firma bzw. Nachname:	L																																		
	L																																Ш		
Vorname:									Ι																										
Straße, Hausnummer:	Г					Π	Τ	Τ	Τ									Π																	
riausiiuiiiiei	H																																		H
PLZ, Ort:	L						L	L										L														Ш			Ш
Umsatzsteuer- nummer:4																																			
Registergericht:																																			
Register- nummer:									I											iste s <i>bi</i> i			reu	ızer	n		[	Α	E	3	G	à	Р		V

RB Seite 1

			Ursprünglic Aktenzeich		2												
2	Angaben	zum zeitlichen Ablauf	Aktenzeich	en:	2												
		Einreichung des Schlussberi t		Tag		Mona	] [	Jahr									
	Datum der	Beendigung des Verfahrens		Tag		Mona	t .	Jahr									
3		folgten Beendigung des Ve Antwort möglich.	rfahrens														
		ng aufgrund <b>Rechtsmittelent</b>						ellung 7 InsC									
		g wegen <b>Wegfalls des</b> g <b>sgrundes</b> (§212 InsO)						ellung eunz					11 Ins	O)			
		g mit <b>Zustimmung der Gläub</b> O)		В									äftige				
		Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befra	gung.				Aufhe	ebung	ı nac	h <b>Sc</b>	hlus	sver	teilun	<b>g</b> (§2	:00 Ins	sO)	
4	Finanziell	es Ergebnis															
	Bei Verfah Insolvenzp <b>Angaben</b> 3 Verfahren	iren, die aufgrund eines rechts blans aufgehoben wurden: zu 4.1 und 4.2 sind nur ausz mit fixer Quote und Erlass de ei denen keine Zusagen in die	u <b>füllen</b> bei r Restforde-	\/o	lo Eur												
	gomaoni w	varacii.		VOII	le Eui	ro											
4.1	Summe de	er befriedigten Absonderun	gsrechte					Щ									
	Unter <b>4.2</b> sanzugeber	sind die erlassenen Forderung n.	gen mit														
4.2		er quotenberechtigten forderungen	6						П	Ι							
	darunter:	Forderungen der Bundesagentur für Arbeit							П								
		Forderungen der Finanzämter							П								
		Forderungen der Sozialversicherungsträger	7						П								
	<ul> <li>bei Verf teilung o</li> <li>bei Verf Insolver um ein \( \) Restford</li> </ul>	zu 4.3 sind nur auszufüllen fahren mit Aufhebung nach Sooder fahren, die aufgrund eines rechtzplans aufgehoben wurden, Verfahren mit fixer Quote und derungen handelt, bei dem keukunft gemacht wurden.	htskräftigen sofern es sich Erlass der	Voll	le Eui	ro											
4.3		ilung an Insolvenzgläubiger er Betrag								Ι							
	darunter:	an Bundesagentur für Arbeit															
		an Finanzämter							П								
		an Sozialversicherungsträge	er 7				Ш	Ш	Ш								
4.4	Angaben	über die Abschlagsverteilu	ng 8														
	_	gesamten Abschlagszahlunge	_						П								
						,											
	Anzahl der	r Abschlagszahlungen															

Seite 2

	Ursprüngliches Aktenzeichen: 2	
5	Besonderheiten des Verfahrens	
	Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	Nein
6	Betriebsfortführung III	
6.1	<b>Betriebsfortführung</b> Ja	Nein Bei "Nein" weiter mit Frage 7.
6.2	Fortführung	- W. J
	im Insolvenzantragsverfahren für	Wochen mit durchschnittlich Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen
	und nach der Insolvenzeröffnung für	Wochen mit durchschnittlich Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen
7	Sanierungserfolg	
	Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Weiter mit Frage 8.
	Sanierung unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers	Anzahl der gesicherten
	Sanierung und Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch übertragende Sanierung	Arbeitsplätze nach Sanierung
	Keine Angabe möglich (z.B. bei Insolvenzplanverfahren mit Zusagen in die Zukunft)	
8	Eigenverwaltung	
	Mit Eröffnung angeordnet (§ 270 InsO)	
	Nachträglich angeordnet (§271 InsO)	
	Aufgehoben (§272 InsO)	
	Keine Eigenverwaltung	
	Frage 9 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden. Darüber hinaus ist die Frage lediglich bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet werden, ist "Nein" anzukreuzen.	
9	Restschuldbefreiung wurde angekündigt (\$291 InsO)	Nein

RB Seite 3

Bitte zurücksenden an	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
Name der befragenden Behörde Anschrift	

Ursprüngliches Aktenzeichen: .... 2

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht bei der Eröffnung vergeben wurde. Sofern das Aktenzeichen geändert wurde, geben Sie das aktuelle Aktenzeichen bitte im Bemerkungsfeld an.
- S Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- Anzugeben ist die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gültige Umsatzsteuernummer.
- Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.
- Die Sozialversicherungsträger sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.

  Zu den Trägern der gesetzlichen Krankenkasse zählen die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen (z.B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die verschie-

denen Unfallkassen der öffentlichen Hand, die Eisenbahn-Unfallkasse sowie die Unfallkasse Post und Telekom. Zu den Trägern der **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Träger der **gesetzlichen Pflegeversicherung** sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (z. B. AOK-Pflegekasse).

- An dieser Stelle sind lediglich Abschlagszahlungen vor Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen.
- Hiermit ist die Möglichkeit gemeint, dass das Insolvenzgeld von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert wird.
- Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden. Zur Betriebsfortführung gehören beispielsweise:
  - Fortführung des Betriebes durch den Insolvenzverwalter und eine sich daran anschließende Fortführung durch den Schuldner
  - Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nach §35 Nummer 2 InsO (abweichend von der insolvenzrechtlichen Sicht ist eine Betriebsfortführung anzugeben)

#### Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reine na	CH.
--	-----

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja X Nein

H

 Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

Weiter mit Frage 8.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

alishiimmer.		2	
adoridiminor.			ī

Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
 Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: GROSSMAYER HEINZ-JOERG

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja 🗴 Nein

Vorname: ...

Seite 4 RB



Insolvenzstatistik

## Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten Regel-. Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach §4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben

Nach §5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach §16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

RB Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/

## Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).



Seite 2

## Name der befragenden Behörde



## Insolvenzstatistik

VB

**Meldung VB** 

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ■

Diese Meldung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

 $\begin{array}{lll} \text{Herr Xxxxx} & \text{XXXXXXXXX-XXXX} \\ \text{Frau Xxxxxx} & \text{XXXXXXXXX-XXXX} \\ \text{E-Mail: XXXXXXXXXQXXXXX.de} \end{array}$ 

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Hinweise zum Au	sfüll	len		- 5	Siel	ne	bei	gef	üg	te	Ur	nte	rla	ge	• /																
Name des Gerichtes:																															
Nummer des Gerichtes:								ünglio zeich			2				I	K													I	I	
Verfahrens-ID: 3	Ш																														
Datum des Eröffnungs- beschlusses:	Tag		Mona	at	Jah	nr																									
Insolvenzverwalter/-in	, Treu	ıhän	der/	-in																											
Nachname:																															
Vorname:		$\Box$													T	Т															1
Straße, Hausnummer:	İ							Ì					Ī	İ	İ	İ	İ											İ	İ	İ	j
PLZ, Ort:																															
Ansprechpartner/-in fi	ür Rü	ckfra	agen	(fre	eiwil	ige	Ang	abe)	)																						
Nachname:	Щ													4	<u> </u>	<u> </u>	Ļ											4	_	+	
Vorname:	Щ													_	_	_		L											_		
Telefon:	Vorwa	ahl			1	Rufi	numr	ner																							
E-Mail:																															
		$\Box$																													
1 Name und Anschri	ft des	s Sch	huld	ners	s/de	r S	chul	dne	rin (	Bit	te d	lie b	ei l	Eröf	fnur	ng d	les \	Ver	fahr	rens	s gi	iltig	jen	Ko	nta	ktda	aten	an	geb	en.)	
Nachname:																															
					I									I	I	I														I	
Vorname:	П	Т	П		Τ									T	Т	Т		П											T	Т	1
Straße, Hausnummer:															İ																
PLZ, Ort:																															

VB Seite 1

	Bitte zurücksenden an	Bemerkungen  Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
	Name der befragenden Behörde Anschrift	
2	Angaben zum zeitlichen Ablauf  Datum der Einreichung des Schlussberichtes bei Gericht  Tag Monat Jahr	Datum der Beendigung des Verfahrens
3	Art der Beendigung eines eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens Nur eine Antwort möglich. Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid (§34 InsO)	Einstellung mangels Masse (§207 InsO)
	Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)	Einstellung nach Anzeige der
	Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO)  Schuldner/-in verstorben  Keine weiteren Angaben	Aufhebung nach <b>Schlussverteilung</b> (§200 InsO)
4	erforderlich; Ende der Befragung.  Finanzielles Ergebnis	
	Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden:  Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüllen bei Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.	Volle Euro
4.1	Summe der befriedigten Absonderungsrechte	
4.2	Unter <b>4.2</b> sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben. Summe der <b>quotenberechtigten</b> Insolvenzforderungen	Für Verfahren, die mangels Masse eingestellt wurden, endet die Befragung nach
	<ul> <li>Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen</li> <li>bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung oder</li> <li>bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.</li> </ul>	Frage 4.2.
4.3	Höhe des zur <b>Verteilung an die Insolvenzgläubiger</b> verfügbaren Betrags	
	<b>Frage 5</b> ist <b>nur auszufüllen</b> bei Insolvenzverfahren, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.	
5	Restschuldbefreiung wurde angekündigt (§291 InsO)	Ja Nein

Ursprüngliches Aktenzeichen: .... 2

ΙK

Seite 2 VB



Insolvenzstatistik VE

#### Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach §4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

VB Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

## Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

			P 11 1	
Hinv	IAICA	711m	retri	lan.
		44 (41)		

Ш	nweise zum Austulien:		
1.	Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.	5.	Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von
2.	Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.		ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).  Nachname: GROSSMAYER
3.	Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.	6.	Vorname: HEINZ-JOERG  Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen
	Siehe beigefügte Unterlage.	0.	Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
4.	Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.		Ja X Nein
	Hausnummer:		

Seite 2 VΒ

## Name der befragenden Behörde



## Insolvenzstatistik

## **Meldung X**

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu 11 bis 13 auf Seite 2 in dieser Unterlage.



Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

Diese Meldung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres durch den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Hinweise zum Ausfüllen Siehe beigefügte Unterlage.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

	П	Т	Т	Т	Π					Т		Т	Т	Т	Т	Т														Т	т	Т	7
Name des Gerichtes:	ш		4	4								4	L						L													4	4
Nummer des Gerichtes:	Ш								rünç nzei		nes n:	. 1											Д							Ш	$\perp$		
Verfahrens-ID2																																	
Datum des Eröffnungs- beschlusses:																																	
Treuhänder/-in	Tag		Mo	onat		Jah	r																										
			Т		П					N				T		Т		Т													$\blacksquare$		7
Nachname:	H	_	+	+																										4	$\dashv$	+	4
Vorname:	Ш																																
Straße, Hausnummer:																														$\prod$	Ι		
PLZ, Ort:										J																					I		
Ansprechpartner/-in fü	ür Ri	ückf	rag	en (	(frei	willi	ge	An	gab	e)				_																			
Nachname:	Щ		_							4	4	Ļ	Ļ	Ļ	Ļ	Ļ	Ļ	Ļ	L											_	<u> </u>	4	4
Vorname:	Ш																													$\perp$			
Telefon:	Vorv	vahl				/	Rufr	num	mer					L																			
E-Mail:																															$\Box$		
1 Name und Anschri	ft de	s S	chu	ldne	ers	/de	r So	chu	ıldn	eri	n (E	itte	die	be	i Er	öffr	nun	g d	es \	/er	fahı	rens	s gü	iltig	jen	Ko	nta	ktda	ater	າ an	geb	en.	)
Nachname:																															$\perp$		
																														$\Box$			
Vorname:		I	I									Ι																			I	I	
Straße, Hausnummer:			I							I	I	I	I	I																$\Box$	I		
PLZ, Ort:																																	
																																<b>~</b> ··	

X Seite 1

	Bitte zurücksenden an	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
	Name der befragenden Behörde Anschrift	
2	Entscheidung über Restschuldbefreiung	
2.1	Restschuldbefreiung wurde erteilt	noch: Frage 2.2
2.2	Restschuldbefreiung wurde versagt Bitte alles Zutreffende ankreuzen.	2.2.2 Versagung nach § 296 Absatz 1 InsO  Verstoß gegen die Obliegenheiten
2.2	1 Gründe der Versagung nach §290 Absatz 1 (Nummer 1 bis 7) InsO	2.2.3 Versagung nach §297 Absatz 1 InsO Insolvenzstraftat
	Insolvenzstraftat (Nummer 1)	2.2.4 Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung (§ 297a InsO)
	Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3)	2.2.5 Versagung nach §298 InsO Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt
	Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung (Nummer 4)	2.2.6 Versagung nach §314 Absatz 3 Satz 2 InsO Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung
	Verletzung der Mitwirkungspflicht (Nummer 5)	2.3 Rücknahme des Antrags
	Falsche Verzeichnisse (Nummer 6)	2.4 Schuldner/-in verstorben
	Verletzung der Erwerbsobliegenheit (Nummer 7)	2.5 Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen (§303 InsO)
3	Datum der Beendigung des Restschuld- befreiungsverfahrens	Monat Jahr
Erl	äuterungen zum Fragebogen	
1	Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.	Bei Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung ist hier das Datum des Beschlusses über den Widerruf der erteilten
	Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amts- gericht vergeben wurde.	Restschuldbefreiung anzugeben.

Ursprüngliches Aktenzeichen: .... 1

Seite 2



#### Insolvenzstatistik

## Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig. Nach §4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

X

X Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

## Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Datum der Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Name und Anschrift des Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfullen:				
1.	Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.	4.	Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von	
2.	Kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an.		ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).	
	Rücknahme des Antrags X		Nachname: GROSSMAYER	$\perp$
	Schuldner/-in verstorben		Vorname: HEINZ-JOERG	
3.	Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.	_	E-III O	
	Hausnummer: 2 3	5.	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.	
			Rücknahme des Antrags	3
			Schuldner/-in verstorben	X

Seite 2